

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Elektrikerlehrling Franz Föttinger aus Bad Ischl (Oberdonau), geboren in Bad Ischl am 5. Januar 1922,
- 2.) den Salinenarbeiter Friedrich Hirnböck aus Bad Ischl, geboren in Ebensee (Oberdonau) am 21. Dezember 1893,
- 3.) den Wagnerlehrling Raimund Zimpernick aus Bad Ischl, geboren in Bad Ischl am 8. März 1923, sämtlich z. Zt. in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat usw.

hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 1. April 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Vizepräsident des Volksgerichtshofs Engert, Vorsitzender,

Kammergerichtsrat Diescher,

1/4-Brigadeführer Bauszus,

1/4-Oberführer Tscharmann,

Stadtrat Kaiser,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Staatsanwalt Kraemer,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Sekretär Koenitz,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt, und zwar:

Föttinger zu zehn Jahren Zuchthaus,

Hirnböck zu fünfzehn Jahren Zuchthaus,

Zimpernick zu zehn Jahren Zuchthaus.

Auf diese Strafen werden jedem Angeklagten zwölf Monate der erlittenen

Untersuchungshaft angerechnet.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden jedem Angeklagten auf die Dauer von zehn Jahren aberkannt.

Die zur Begehung der Tat benutzten Abziehapparate und die Schreibmaschine (Wert zweihundert RM) werden eingezogen.

Die Kosten des Verfahrens werden den Angeklagten auferlegt.

Von

Rechts

wegen

G r ü n d e .

I.

Der folgende Sachverhalt ist festgestellt worden auf Grund der eigenen Einlassungen der Angeklagten und der Bekundungen der Zeugen Kriminaloberassistent Neumüller, Kriminaloberassistent Mais und Gendarmerieoberwachtmeisters Krainz, Franz Wimmer, Paul Adamec, Franz Kain, Ferdinand Kurzböck, Alois Zeppezauer und Herbert Filla sowie der in der Hauptverhandlung verlesenen Flugblätter, die im folgenden benannt werden.

Gegen Anfang 1941 wurde der Geheimen Staatspolizei bekannt, daß sich im Salzkammergut eine kommunistische Organisation mit dem Sitz der Landesleitung in Salzburg gebildet hatte. Die sofort einsetzenden Ermittlungen ergaben, daß etwa 50 bis 60 Organisationsmitglieder vorhanden waren, von denen 29 festgenommen werden konnten. Zu diesen gehören die Angeklagten, die in dem Bezirk von Bad Ischl tätig geworden sind.

Die führenden Kommunisten in Bad Ischl waren der Schuhmacher Johann Rettenbacher und der Angeklagte Hirnböck, der ursprünglich der sozialdemokratischen Partei Österreichs angehört hatte und seit 1938 stark in das kommunistische Fahrwasser geraten war. Beide besprachen schon 1939 die Bildung einer kommunistischen Gruppe, zu der die ehemaligen Marxisten aller Richtungen geworben werden sollten. Unter ihrem Einfluß begannen die Angeklagten Föttinger und Zimpernick im Jahre 1940 den Aufbau einer kommunistischen Gruppe in Bad Ischl. Föttinger war wegen persönlicher Streitigkeiten aus der HJ. ausgeschlossen worden und hatte aus Verärgerung darüber bei dem ihm als Kommunisten be-

kann-

kannten Rettenbacher Anschluß an kommunistische Kreise gesucht. Dem Angeklagten Zimpernick war, angeblich wegen der früheren marxistischen Einstellung seines Vaters, die Aufnahme in die HJ. versagt worden. Infolgedessen schloß er sich dem ihm bekannten Hirnböck an. Dieser stellte ihm aus seinem marxistischen Bücherschatz Lesestoff zur Verfügung und führte mit ihm Gespräche im kommunistischen Sinne. Rettenbacher und Hirnböck machten Föttinger und Zimpernick miteinander bekannt, beeinflussten sie im kommunistischen Sinne und brachten es dahin, daß beide die Gründung einer Gruppe des KJVÖ. in Angriff nahmen. Föttinger warb mehrere junge Leute, vor allem ehemalige Schulkameraden, unter ihnen den Fleischhauergehilfen Huber, den Maurerlehrling Zeppezauer, den Reichsbahnangestellten Filla sowie Ferdinand Kurzböck und Franz Wimmer. In wiederholten Zusammenkünften wurden kommunistische Gespräche geführt. Dem gleichen Zweck diente auch ein von Föttinger zu Pfingsten 1940 gemeinsam mit Zimpernick, Huber und Zeppezauer veranstalteter Ausflug auf die Mitteralm. Föttinger und Zimpernick nahmen auch die Verbindung zu jungen Kommunisten in dem benachbarten Goisern auf, die ihrerseits den Hilfsarbeiter Alois Straubinger und den Forstarbeiter Franz Kain als Vertreter zu einer Besprechung schickten und den letzteren zum Verbindungsmann für Bad Ischl bestellten. Von den meisten Mitgliedern erhob Föttinger einen Mitgliedsbeitrag. Ferner wurden unter den Kommunisten von Bad Ischl kommunistische Schriften hergestellt und vertrieben. Die Urheber der kommunistischen Flugblattpropaganda waren wiederum Rettenbacher und der Angeklagte Hirnböck. Beide beschlossen im Herbst 1940 eine Schrift mit dem Titel "Front der Kommunisten und Sozialisten" herauszubringen, die an alle marxistisch eingestellten Personen vertrieben werden sollte. Auf ihre Aufforderung hin beteiligten sich auch Föttinger und Zimpernick an diesem Unternehmen, und zwar wurden die Aufgaben in der ersten Zeit wie folgt verteilt: Rettenbacher lieferte die beschriftete Matrize und stellte den Abziehapparat sowie das Vervielfältigungsmaterial zur Verfügung; Hirnböck prüfte die Flugblattentwürfe auf Inhalt und Rechtschreibung; Zimpernick stellte die Abzüge her, die dann im wesentlichen von Rettenbacher und zum Teil auch von dem Angeklagten Föttinger verbreitet wurden. Insgesamt wurden auf diese Weise 6 bis 7 Flugblätter in einer Auflage von je 25 bis 30 Stück hergestellt. Später besorgte Rettenbacher auch eine Schreibmaschine, auf der Zimpernick den von Rettenbacher gelieferten Text abschrieb. Schließlich erhielt Zimpernick von ihm den Auftrag, den Text der Flugblätter selbst zu entwerfen. Hierzu lieferte Hirnböck das Schulungsmaterial. Zimpernick stellte auch

ein Flugblatt mit der Aufschrift "Jugend Österreichs" her, von dem er aber nur 3 Stück an Röstinger abgab, der wiederum 2 Stück weiterverteilte.

Die Flugblätter, die mit der Aufschrift "Front der Kommunisten und Sozialisten" herausgekommen sind, beschäftigten sich mit der Ernährungslage in Deutschland, der Kriegsführung, mit dem Dreimächtepakt, der Führerrede vom 30. Januar 1941 und ähnlichen politischen Themen, die im kommunistischen Sinne behandelt wurden. Die Januarnummer brachte folgenden Artikel:

"...Die Friedensaussichten sind für Italien gerade so hoffnungslos wie für Deutschland. Unser europäischer Achsenpartner ist also aller Wahrscheinlichkeit nach für die Weiterführung des Krieges nicht mehr geeignet. Deutschland wie Italien sind reif für die proletarische Revolution. Der Zeitpunkt ihres Beginnes hängt nur von den Kräften ab, die ernstlich gegen Krieg und Faschismus kämpfen. Diese Kräfte aber müssen wir als arbeitende Klasse entfalten. Der Faschismus, einerlei ob unter dem Zeichen des Hakenkreuze oder des Rutenbündels, ist der Ausdruck der Kulturschande, der Unterdrückung und des Krieges in Permanenz.

Genossen und Genossinnen an die Arbeit !

Nur die proletarische Revolution kann den Frieden bringen!

Das von Zimpernick verfaßte Blatt mit dem Titel "Jugend Österreichs" enthält folgende für die Geistesrichtung des Angeklagten bezeichnenden Sätze:

"...Wohin geht der Weg, den Du jetzt begehst, den die braunen Bestien, die Hunnen des 20. Jahrhunderts begangen haben? - In s V e r d e r b e n !!! Jugend Österreichs denk daran! - Deine Väter haben den letzten grausamen Krieg mitgemacht, viele von ihnen waren als Gefangene weit hinein in die fast endlosen Ebenen Rußlands, Italien, Frankreich und England verschleppt worden. Millionen wurden in riesigen Massengräbern verscharrt, zahllose wurden zu Krüppeln geschossen. - Jung, wie wir jetzt sind - voller Zukunftshoffnungen wurden sie in feldgraue Uniformen gepreßt und die Regierungen beiderseits wurden nicht müde zu beteuern, "Der Dank des Vaterlandes ist euch gewiß" - Wo blieb der versprochene Dank

des

des Vaterlandes ? Hat jemand nach Kriegsende nach den verantwortlichen Elementen gefragt? Kaum 1/4 Jahrhundert ist jetzt seit Ende des letzten Völkermordens vergangen. - Wieder dröhnen die Kanonen, heulen und bersten die Geschosse. Tag für Tag werden die Bruttoregistertonnen bekannt gegeben, welche versenkt wurden, und triumphierend wie bei kleinen Kindern, welche ihre schwächeren Spielgefährten verprügeln, jene Städte bekanntgegeben, die dem Bombenhagel zum Opfer fielen. - Sag Jugend Österreichs, ist das die ruhmreiche 2000jährige Kultur? Wo ist hier überhaupt noch ein Funke gesunden Menschenverstandes! Das kann nicht so weitergehen, es muß nun endlich anders werden für immer!

Ein weiteres Flugblatt, das Rettenbacher dem Angeklagten Zimpernick in 2 Stücken gab, ist in Gedichtform abgefaßt und gipfelt in der Aufforderung, nicht "die Brüder in Frankreich umzubringen", sondern zu meutern und "gegen den Nazi, den inneren Feind", zu marschieren.

Eines dieser Blätter gab Zimpernick an Föttinger weiter, dieser überließ es dem Zeugen Kurzböck zum Lesen und ließ es sich dann von ihm zurückgeben.

Bei Zimpernick wurden ferner Entwürfe weiterer Flugblätter beschlagnahmt, die von ihm selbst verfaßt worden waren und sich in denselben Gedankengängen wie die bereits erörterten Flugblätter bewegten. Darunter befand sich auch der Entwurf für eine Zeitschrift:

"Der Funke, 1. Jahrgang,
Monatsschrift der kommunistischen Jugend
Österreichs,
Sektion der Dritten Internationale".

Eine Fertigstellung und Verbreitung dieses Blattes ist nicht nachgewiesen.

II.

Die Angeklagten haben diesen Sachverhalt im wesentlichen zugegeben, im übrigen sind sie durch die Bekundungen der Zeugen überführt. Föttinger und Zimpernick haben allerdings anfänglich eingewendet,

sie

sie hätten in erster Linie die Gründung eines Fußballklubs erstrebt und für diesen Zweck seien auch die Beiträge ursprünglich bestimmt gewesen. Diese Behauptung haben sie aber nicht mehr aufrechterhalten, nachdem ihnen vorgehalten worden war, daß sie nach dieser Richtung nichts unternommen, wohl aber mit ihren Gesinnungsgenossen politisiert, die eingegangenen Beiträge für die Herstellung von Hetzblättern verwendet und selbst eifrig an der Anfertigung und dem Vertrieb der Schriften mitgewirkt haben. Selbst wenn die Angeklagten vielleicht bei der Werbung der Mitglieder von der Gründung eines Fußballklubs gesprochen haben sollten, so steht nach den Tatumständen für den Senat einwandfrei fest, daß sie hiermit nur ihre wahren, auf die Bildung einer KJV.-Gruppe gerichteten Bestrebungen getarnt haben.

Der Angeklagte Hirnböck hat vorgetragen, er sei im Jahre 1937 wegen der Teilnahme an dem Schutzbundaufstand des Jahres 1934 von seiner Dienststelle, der Salinenverwaltung, zwangsweise pensioniert und nach der Eingliederung der Ostmark in das Reich trotz mehrfacher Versprechungen nicht wieder in seine frühere Stelle eingesetzt worden. Wegen dieser Behandlung sei er verbittert gewesen und habe sich infolgedessen zur illegalen Arbeit verleiten lassen. Dabei hat er aber zugeben müssen, daß er eine Pension von monatlich 86.— RM bezog und weitere nicht unbedeutende Nebeneinnahmen hatte.

III.

Rechtlich ist die Betätigung der Angeklagten als Vorbereitung zum Hochverrat zu bewerten. Ihre Bestrebungen gingen nicht nur dahin, die Ziele der KPD. zu fördern, sondern auch, wie aus den von ihnen verfaßten Flugblättern hervorgeht, die gewaltsame Lostrennung der Ostmark vom Reiche herbeizuführen. Sie sind also als hochverräterisch im Sinne des § 80 Abs.1 und 2 StGB. anzusehen. Die Förderung dieser Bestrebungen erfüllt objektiv den Tatbestand des § 83 Abs.2 StGB. und, da die Angeklagten sich zu einer Organisation zusammengeschlossen und mit Flugblättern auf einen größeren Personenkreis einzuwirken versucht haben, die Voraussetzungen des § 83 Abs.3 Ziffer 1 und 3 StGB. Nach der inneren Tatseite gibt der Sachverhalt zu Bedenken keinen Anlaß. Insbesondere ergibt der Inhalt der von dem Angeklagten Zimpernick selbst verfaßten Flugblätter, daß auch dieser zur Tatzeit noch nicht 18 Jahre alte Angeklagte sich der Tragweite seines Handelns vollkommen bewußt war.

Er ist sogar seiner geistigen und sittlichen Entwicklung nach einer über 18 Jahre alten Person gleichzuerachten. Da der Schutz des deutschen Volkes eine Bestrafung, wie sie gegen Erwachsene angedroht ist, erforderlich macht, mußte bei ihm § 2 der Verordnung zum Schutze gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939 Anwendung finden.

Ein Verbrechen der Feindbegünstigung im Sinne des § 91 b StGB. hat der Senat nicht mit Sicherheit feststellen können, da Zweifel bestehen, ob die Angeklagten eine Auswirkung ihrer Tat auf die Kriegslage überhaupt in Betracht gezogen haben.

IV.

Wenn auch die von den Angeklagten aufgebaute Organisation keinen besonders großen Umfang erreicht hat, so darf doch ihre Gefährlichkeit nicht unterschätzt werden. Wie die Hauptverhandlung ergeben hat, bildet die Bevölkerung der stark mit Industrie durchsetzten Bezirke des Salzkammerguts einen guten Nährboden für derartige hochverräterische Bestrebungen. Auch hat der Senat keinen Zweifel, daß die in Bad Ischl gebildete Zelle keineswegs etwa allein für sich bestand, sondern mit den übrigen Gruppen der noch im Aufbau befindlichen kommunistischen Organisationen des Salzkammerguts Verbindung unterhielt, die allerdings in diesem Verfahren nicht restlos aufgedeckt werden konnte. Vor allem aber mußte in Betracht gezogen werden, daß die Angeklagten ihre Tätigkeit in einer Zeit entfaltet haben, in der das deutsche Volk seine ganze Kraft aufbieten muß, um den ihm von den Westmächten aufgezwungenen Kampf zu bestehen. In dieser Zeit schwerster außenpolitischer Bedrohung muß jedem Versuch, die Geschlossenheit des deutschen Volkes zu durchbrechen, mit rücksichtsloser Schärfe entgegengetreten werden.

Der Angeklagte Hirnböck hat ferner insofern besonders verwerflich gehandelt, als er die beiden Mitangeklagten in die illegale Arbeit hineingezogen, zumindest aber in ihrem verbrecherischen Vorhaben bestärkt und unterstützt hat. Er war daher am schwersten zu bestrafen. Seine Verärgerung über die bis dahin unterbliebene Einstellung in seinem früheren Betrieb entschuldigt ihn umsoweniger, als er eine Pension bezog und durch Nebenerwerb seine wirtschaftliche Lage durchaus erträglich gestalten konnte. Bei ihm erschien daher eine Zuchthausstrafe von 15 Jahren angemessen.

Die Angeklagten Föttinger und Zimpernick waren milder zu bestrafen.

Bei

Bei ihnen handelt es sich um junge Menschen, deren Charakter noch nicht gefestigt ist und die geneigt sind, Gefühlsregungen nachzugeben, ohne die Tragweite ihres Tuns bis zum letzten Ende zu überlegen. Beide sind keineswegs als überzeugte Kommunisten anzusehen, denn Föttinger war in die HJ. eingetreten und Zimpernick hat - allerdings vergeblich - die Aufnahme in die HJ. erstrebt, woraus entnommen werden muß, daß sie innerlich bereit waren, sich der nationalsozialistischen Bewegung anzuschließen. Die Triebfeder ihrer strafbaren Betätigung war also nicht politische Überzeugung, sondern Verärgerung über die von der HJ. erfahrene Ablehnung und Mangel an Disziplin. Durch Rettenbacher und den Mitangeklagten Hirnböck wurden sie in ihrer falschen Einstellung noch obendrein bestärkt. Sie haben aber schließlich eine so eifrige und umfangreiche Tätigkeit entfaltet und damit die Staatssicherheit so stark gefährdet, daß der Senat insbesondere im Hinblick auf die Begehungszeit der Straftat, den Schicksalskampf des deutschen Volkes, keine Milde walten lassen konnte. Eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren erschien daher bei jedem dieser beiden Angeklagten als angemessene und dem Sicherheitsbedürfnis des Reiches entsprechende Sühne.

Da die Angeklagten im wesentlichen geständig gewesen sind, ist ihnen die Untersuchungshaft in Höhe von einem Jahr auf diese Strafe gemäß § 60 StGB. angerechnet worden.

Wegen der Ehrlosigkeit ihrer Tat mußten den Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 10 Jahren aberkannt werden (§ 32 StGB.).

Die Einziehung der Abziehapparate und der Schreibmaschine beruht auf § 93 a StGB., die Kostenentscheidung auf § 465 StPO.

gez.: Engert

Diescher

ausgefertigt:
Berlin, den 6. Mai 1942

Jacobson

Amtsrat

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

An
den Herrn Oberreichsanwalt

hier

mit 16 Abschriften.

7 D. 543/41.

24/5

6

1) *Strafen auftritte*

2) *Büchler*

3) *In Urteilen: In der ersten Staatspolizei, Staatspolizei Rella
in Leipzig vom B. Nr. 1284/41 II. 1. Mai.*

*In der Hauptsache vom. Und die bei dem Verurteilten Klaus
meind Dimpertik vorgefundenen Abzugsapparate
und*